



# Stadt Espelkamp

## Der Bürgermeister

Stadt Espelkamp | Postfach 1513 | 32329 Espelkamp

Herrn  
Karl-Heinz Detert  
Eickhorster Dorfstr. 30  
32479 Hille

Auskunft erteilt: Herr Tegeler  
Sachgebiet: Sicherheit und Ordnung  
Zimmer-Nr.: 11  
Durchwahl: 116  
E-Mail: m.tegeler@espelkamp.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen  
1.3. Te 32 99 44

Datum  
16.07.2013

### Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten – Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Detert,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen die Erlaubnis, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** im Gebiet der Stadt Espelkamp Wahlplakate aus Anlass der Bundestagswahl am 22. September 2013 aufzustellen bzw. anzubringen.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Erlaubnis sind § 18 in Verbindung mit § 14 Straßen- und Wegegesetz NW, § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung und §§ 1, 3, 16 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Espelkamp sowie die Artikel 21 und 28 des Grundgesetzes.

Zur Vermeidung eines Wildwuchses und einer Verunstaltung des Stadtbildes durch übermäßige Wahlplakatwerbung haben alle im Rat der Stadt Espelkamp vertretenen Parteien in Form einer freiwilligen Selbstbeschränkung beschlossen, die Lage und Anzahl der Standorte, die Anzahl und Größe der Wahlplakate, sowie den Zeitraum der Plakatierung zu begrenzen. Die Lage der Standorte, die Anzahl und Größe der Wahlplakate, sowie der Zeitraum der Plakatierung sind in der anliegenden Liste aufgeführt.

Ich appelliere an alle Parteien/Wählergemeinschaften, die freiwillige Selbstbeschränkung zu respektieren und damit eine Überplakatierung in Espelkamp zu vermeiden.

#### Für diese Erlaubnis gelten die folgenden Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird befristet für die Zeit vom **11.08. bis 29.09.2013** (sechs Wochen vor der Wahl, eine Woche nach der Wahl) erteilt.
2. Alle Wahlplakate sind spätestens zehn Tage nach der Wahl vollständig zu entfernen.
3. Die Wahlplakate sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind die Sichtdreiecke im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen [RAS-K-1] freizuhalten.

#### Konten der Stadtkasse:

Postbank Hannover

Konto 249 352-301

BLZ 250 100 30

#### Allgemeine Bürozeiten:

Mo - Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Sparkasse Minden-Lübbecke

Konto 31 000 086

BLZ 490 501 01

Di auch 14.00 - 16.30 Uhr

Volksbank Lübbecker Land eG

Konto 380 0031 300

BLZ 490 926 50

Do auch 14.00 - 17.30 Uhr

Bei Kreisverkehren darf auf Flächen, die unmittelbar an die Kreisfahrbahn angrenzen, nicht plakatiert werden. Gleiches gilt für Verkehrsinseln, die eine Querungshilfe für Fußgänger oder Radfahrer darstellen.

Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und die Sicht darauf darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Wahlplakate müssen standfest aufgestellt bzw. wetterfest angebracht werden.

4. Eventuelle durch die Erlaubnis entstehende Verunreinigungen und Beschädigungen der öffentlichen Straßen oder Anlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch an dem Zeitpunkt, an dem die Wahlplakate entfernt werden, auf Ihre Kosten zu beseitigen.
5. Der Erlaubnisinhaber stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm durch die Erlaubnis angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör sowie öffentlichen Anlagen, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
6. Sind für die Ausübung der Nutzung Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, hat der Erlaubnisinhaber diese auf seine Kosten einzuholen.

Hinweis:

Für das Aufstellen von Werbeplakaten **außerhalb der geschlossenen Ortschaften** hat der Minister für Bauen und Verkehr NRW durch Runderlass eine allgemeine Erlaubnis unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 zuständigen Straßenverkehrsbehörden über das Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

Falls eine Plakatwerbung außerhalb der geschlossenen Ortschaften erfolgt, teilen Sie mir bitte die genauen Standorte mit. Eine Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Für Bundes- und Landesstraßen bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW (0521-1082-451) um eine zusätzliche Beantragung.

**Hinweis: Der Standort auf der nordwestlichen Grünfläche an der Beuthener Str. / Isenstedter Str. soll nicht genutzt werden, weil dort ein Werbeobjekt (Windmühlenplastik) aufgestellt wurde.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Tegeler)

Anlagen

# Selbstbeschränkung über Wahlplakatwerbung zu Kommunal-, Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen bis 2015 in der Stadt Espelkamp

(Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Espelkamp vom 06.07.2011)

Beginn der Plakatierung: 6 Wochen vor der Wahl

Anzahl der Standorte: max. 24 Stück

Anzahl der Wahlplakate: a) max. 6 Großplakate 2,60 x 3,60 m insgesamt für jede Partei/Wählergemeinschaft

b) max. 2 Plakate DIN-A-0 pro Standort für jede Partei/Wählergemeinschaft

Ende der Plakatierung: 1 Woche nach der Wahl

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Standorte</b>
<b>Stadtzentrum</b>	
1	Bartensteiner Weg/Ratzenburger Straße (Kreuzungsbereich)
2	Tannenbergplatz (nördlich und südlich der Anlagen)
3	Koloniestraße südlich des Kreisels bei der Einmündung zur Gabelhorst
4	Am Bahnhof gegenüber an den Grünanlagen
5	Beuthener Straße nordöstlich der Einmündung zur Präses-Ernst-Wilm-Straße
6	Südöstlich der Kreuzung Beuthener Str. / Präses-Ernst-Wilm-Str. bis zur Bushaltestelle
7	Südseite der Beuthener Str. zwischen Oppelner Weg und Hindenburghring
8	Isenstedter Straße/Ecke Beuthener Straße vor dem Grundstück der Fa. Johnson Controls (nordöstlicher Kreuzungsbereich <u>hinter dem Rad- / Gehweg</u> )
9	Isenstedter Straße/Ecke Beuthener Straße gegenüber dem Grundstück der Fa. texmato (südöstlicher Kreuzungsbereich <u>hinter dem Rad- / Gehweg</u> )
10	Westseite der Isenstedter Str. zwischen Breslauer Straße und Kantstraße
11	Westseite der Isenstedter Str. zwischen Albert-Pürsten-Stadion und Rundturnhalle
12	Isenstedter Straße nördlich der Einmündung des Prenzlauer Weges (gegenüber der Stadtporthalle)
13	Westseite der Isenstedter Str. südlich des Kreisels General-Bishop-Str. bis Höhe Kolberger Str.
14	Alte Waldstraße / Ecke General-Bischop-Straße (nordöstlicher Kreuzungsbereich <u>hinter dem Rad- / Gehweg</u> )
15	Frotheimer Weg/Dresdner Straße/Stettiner Straße (Kreuzungsbereich)

	<b>Altgemeinde</b>
16	Alte Waldstraße im nordöstlichen Einmündungsbereich zur B 239
<b>Schmalge</b>	
17	Tonnenheider Straße gegenüber der Gaststätte „Krug zum grünen Kranze“

	<b><u>Frotheim</u></b>
18	Driffenstraße südlich der Einmündung Kösterstraße
19	Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und der Raiffeisenstraße
	<b><u>Isenstedt</u></b>
20	Neue Schulstraße (am Sportplatz und an der Feuerwache)
	<b><u>Gestringen</u></b>
21	Bahnstraße/Gestringer Straße (nördlicher Bereich, Einmündung)
	<b><u>Fiestel</u></b>
22	Gestringer Straße (im Bereich des Platzes an der Glocke)
	<b><u>Vehlage</u></b>
23	Vehlager Straße im nördlichen Einmündungsbereich der Zuwegung zur ehemaligen Schule
	<b><u>Fabbenstedt</u></b>
24	Alsweder Landstraße (im Bereich Haltestelle Schule)

## Sichtfelder

(Kurzfassung aus den Richtlinien für die Anlage von Straßen [RAS-K-1])

### I. Freizuhaltende Sichthöhen: 0,80 m - 2,50 m Höhe

### II. Freizuhaltende Sichtflächen:

Man unterscheidet:

#### A. Haltesicht: Sichtfeld zum rechtzeitigen Anhalten vor dem Knotenpunkt

Das genaue Sichtfeld ist von der Straßenkategorie, der zulässigen Geschwindigkeit und der Straßenneigung abhängig. (vgl. Richtlinien für die Anlage von Straßen [RAS-K-1]), z.B.:

zulässige Höchstgeschwindigkeit	Sichtfeld zum Knotenpunkt
50 km/h	40 - 50 m
70 km/h	70 - 110 m
100 km/h	160 - 240 m

B. Anfahrsicht: Sicht, die ein Kraftfahrer auf der untergeordneten Straße mit einem Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand (5 m bei einem nicht abgerückten Radweg) der übergeordneten Straße haben muss, um sicher in die übergeordnete Straße einbiegen zu können. Bei einem nicht abgerückten Radweg erhöht sich der Abstand zum Fahrbahnrand auf 4,5 - 5 m.

Das genaue Sichtfeld ist von der Straßenkategorie und der zulässigen Geschwindigkeit abhängig. (vgl. Richtlinien für die Anlage von Straßen [RAS-K-1])

Die Schenkellänge ist der Abstand von der Position des wartenden Fahrzeugführers (3 m vom Fahrbahnrand) bis zur frühestmöglichen Erkennbarkeit der beidseitig querenden Fahrzeuge, z.B.:

zulässige Höchstgeschwindigkeit	Schenkellänge des Sichtfeldes
50 km/h	70 m
70 km/h	110 m
100 km/h	200 m

C. Annäherungssicht: Sicht, die ein Kraftfahrer einer untergeordneten Straße im Abstand von 10 m zum Rand der übergeordneten Straße haben muss, um gegebenenfalls ohne Halten in die übergeordnete Straße einbiegen zu können. (gilt in der Regel nicht innerhalb bebauter Gebiete), z.B.

zulässige Höchstgeschwindigkeit	Schenkellänge des Sichtfeldes
50 km/h	70 m
70 km/h	110 m
100 km/h	200 m